

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2013

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Solidaritätszuschlag

Karlsruhe soll Verfassungsmäßigkeit prüfen

Stichtag 1.2.2014

Was SEPA für Steuerzahler bedeutet

m. teichmann
steuerberatung

Sehr geehrte Mandanten,

nach dem aktuellen Subventionsbericht des Bundesfinanzministeriums hat die Bundesregierung in der gerade abgelaufenen Legislaturperiode die Subventionen um ein Viertel von 28 Milliarden Euro im Jahr 2009 auf 21,3 Milliarden Euro im Jahr 2013 abgebaut. Der neue Bericht, es ist bereits der 24. seiner Art, stellt die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen im Zeitraum von 2011 bis 2014 dar. Der Subventionsbericht wird alle zwei Jahre erstellt.

Im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist das Subventionsvolumen mit 0,8 Prozent des BIP so niedrig wie seit 20 Jahren nicht mehr. Auch bezogen auf die Steuereinnahmen und Ausgaben des Bundes zeigt sich diese Entwicklung: Der Anteil der Steuervergünstigungen an den Steuereinnahmen des Bundes ging kontinuierlich zurück und liegt auf dem niedrigsten Niveau seit 1999. Dabei hat sich der Anteil der Finanzhilfen an den Ausgaben des Bundes im gleichen Zeitraum mehr als halbiert.

Insbesondere die Beschlüsse zur Energiewende haben Einfluss auf die Subventionspolitik. Zusätzliche Hilfen wie die Aufstockung des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms wurden im Volumen durch die Verringerung von Finanzhilfen an anderer Stelle nahezu kompensiert.

Weniger erfreulich aus Sicht der Bürger ist, dass die auf den Bund entfallenden Steuermindereinnahmen durch Steuervergünstigungen im Vergleich zum vorherigen Subventionsbericht von knapp 19 auf rund 15,5 Milliarden Euro zurückgingen. Aktuell zählen zu den größten Steuervergünstigungen beispielsweise die Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge, die Steuerbefreiung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sowie der ermäßigte Steuersatz für Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

79111 Freiburg

Telefon: 0761/888552-0

info@teichmann-steuerberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Solidaritätszuschlag: Karlsruhe soll Verfassungsmäßigkeit prüfen
- Stichtag 1.2.2014: Was SEPA für Steuerzahler bedeutet
- Medikamente für die Hausapotheke ohne ärztliche Verordnung nicht absetzbar
- Aufwendungen für Krankheit und Pflege: Steuerfestsetzung hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Belastung vorläufig vorzunehmen
- Lehman-Zertifikat: Bank muss Anlagebetrag nicht zurückzahlen
- Medienfonds VIP 4: Anleger erhält aufgrund fehlerhaften Emissionsprospekts Schadenersatz
- Urteil für Lebenspartnerschaften betrifft auch Wohnungsbau-Prämiengesetz
- Keine Mehrwertsteuer auf Müllgebühren

- Bedarfswertbescheid muss als Inhaltsadressaten einzelne Miterben bezeichnen

GmbH-Geschäftsführer

7

- SEPA: Unternehmen ungenügend vorbereitet
- Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform
- Amazon will Preisparität nicht mehr durchsetzen
- Bauunternehmen verkauft Mietgrundstück: Umsatz bei Fortführen der Vermietungstätigkeit durch Veräußerer steuerbar
- Häusliches Arbeitszimmer auf separatem Garagengebäude nur begrenzt abziehbar
- Dienstwagenbesteuerung: Ein-Prozent-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung anzuwenden
- Probleme mit dem Nachweis der Arbeitszeit bei Arbeitsverträgen mit Angehörigen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.:

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2013:

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2013.

Solidaritätszuschlag: Karlsruhe soll Verfassungsmäßigkeit prüfen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) soll klären, ob die Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz (SolZG) verfassungswidrig sind. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden, das den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig hält.

Das Gericht erläutert, aufgrund der verschiedenen Anrechnungsvorschriften bei der Festsetzung der Einkommensteuer – zum Beispiel bei ausländischen Einkünften (§ 34c EStG) beziehungsweise bei der Gewerbesteuer (§ 35 EStG) – werde der Solidaritätszuschlag in unterschiedlicher Höhe bei gleichgelagerten Sachverhalten festgesetzt. Hierfür liege nach Auffassung des FG kein sachlicher Rechtfertigungsgrund vor. Damit verstoße die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das FG Niedersachsen hatte in dem jetzt ausgesetzten Verfahren bereits mit Beschluss vom 25.11.2009 dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob das SolZG gegen die Finanzverfassung und gegen das allgemeine

Freiheitsrecht des Steuerpflichtigen verstößt. Das BVerfG hatte diese Vorlage allerdings für unzulässig erklärt und deshalb keine materiell-rechtliche Prüfung vorgenommen (Beschluss vom 08.09.2010, 2 BvL 3/10).

Finanzgericht Niedersachsen, Beschluss vom 21.08.2013, 7 K 143/08

Stichtag 1.2.2014: Was SEPA für Steuerzahler bedeutet

Auch die Steuerverwaltung wird bis zum 1. Februar 2014 ihre Zahlungsverfahren (Überweisungen, Lastschriftinzugsverfahren) den Regeln des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) anpassen. Darauf weist jetzt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hin.

Dabei kommt es zur Ablösung von Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC. Schon 2006 wurden die internationalen Kennziffern eingeführt:

- Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) und
- Bankleitzahl BIC (Business Identifier Code)

Seit einigen Jahren können Steuerpflichtige anstelle der herkömmlichen Kontonummer und Bankleitzahl in den Steuererklärungen IBAN und BIC eintragen, wenn sie mit einer Steuererstattung rechnen.

Auch auf die Ablösung des herkömmlichen Lastschriftinzugsverfahrens durch das SEPA-Basislastschriftverfahren weist die Oberfinanzdirektion hin. Ab Februar 2014 löst nämlich die SEPA-Lastschrift die nationalen Lastschriftverfahren in den Euro-Ländern endgültig ab. Ebenso wie bei SEPA-Überweisungen werden für SEPA-Lastschriften grundsätzlich IBAN und BIC anstatt Kontonummer und Bankleitzahl benötigt.

Für die Zahler ist die Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift mit keinerlei Aufwand verbunden. Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist das Mandat, das die Zustimmung des/der Zahlungspflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung zum Einzug fälliger Forderungen mittels Lastschrift und die Weisung an den Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) zur Einlösung durch Belastung des Zahlungskontos enthält.



Nach einer Änderung der Geschäftsbedingungen der Banken (Zahlungsdienstleister) zum 9. Juli 2012 können die einmal erteilten Einzugsermächtigungen auch für den Einzug von SEPA-Basislastschriften genutzt werden. Damit jedoch nicht alle Steuerpflichtigen, die dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ein – im Rahmen von SEPA-Basislastschrift erforderliches – Mandat erteilen müssen, gibt es eine sog. Kontinuitätsregelung.

Deshalb werden bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Basislastschrift-Mandate umgewidmet werden. Hierüber werden alle betroffenen Steuerpflichtigen rechtzeitig vor dem 1. Februar 2014 durch ein besonderes Mitteilungsschreiben informiert.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Steuerpflichtige unter der Internetadresse www.sepadeutschland.de

Medikamente für die Hausapotheke ohne ärztliche Verordnung nicht absetzbar

Medikamente für die Hausapotheke, wie zum Beispiel Schmerzmittel oder Erkältungspräparate, können ohne ärztliche Verordnung nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klar.

Die klagenden Eheleute machten in ihrer Einkommensteuererklärung für 2010 Aufwendungen für Medikamente von rund 1.420 Euro als außergewöhnliche Belastungen geltend. Sie führten dazu aus, viele Medikamente würden wegen der Gesundheitsreform nicht mehr verschrieben, obwohl sie notwendig seien. Dies gelte zum Beispiel auch für vorbeugende Medikamente wie Schmerz-, Erkältungs- und Gripemittel.

Das Finanzamt berücksichtigte nur die Aufwendungen, für die eine ärztliche Verordnung vorgelegt worden war, die übrigen Kosten erkannte es nicht an. Die hiergegen erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Die Kläger hätten die Zwangsläufigkeit der streitigen Aufwendungen „formalisiert“ nachweisen müssen, so das FG. Dies sei in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung ausdrücklich angeordnet. Danach habe ein Steuerpflichtiger den Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers zu führen. Die Vorschrift sei zwar erst mit der Verkündung des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 in Kraft getre-

ten. Dabei sei aber ausdrücklich angeordnet worden, dass sie in allen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist, anzuwenden sei. Die rückwirkende Geltung der Vorschrift auch für die Vergangenheit sei unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Denn der Gesetzgeber habe insoweit die Rechtslage lediglich so geregelt, wie sie bis zu diesem Zeitpunkt bereits einer gefestigten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes entsprochen habe.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.07.2013, 5 K 2157/12, rechtskräftig

Aufwendungen für Krankheit und Pflege: Steuerfestsetzung hinsichtlich des Abzugs einer zumutbaren Belastung vorläufig vorzunehmen

Festsetzungen der Einkommensteuer, die im Zusammenhang mit dem Abzug einer zumutbaren Belastung (§ 33 Absatz 3 Einkommensteuergesetz) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung vorgenommen werden, sind vorläufig vorzunehmen. Dies hat das Bundesfinanzministerium im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm entschieden.

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 29.08.2013 ist der Vorläufigkeitsvermerk in Fällen unbeschränkter Steuerpflicht im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten sämtlichen Einkommensteuerfestsetzungen beizufügen.

Das ausführliche Schreiben steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Aktuelles/BMF-Schreiben“ als pdf-Datei zum Herunterladen bereit.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 29.08.2013, IV A 3 – S 0338/07/10010

Lehman-Zertifikat: Bank muss Anlagebetrag nicht zurückzahlen

Nach zwei BGH-Urteilen aus den Jahren 2011 und 2012 muss die beratende Bank ihre Kunden bei Festpreisgeschäften weder über ihre Gewinnmarge noch darüber aufklären, dass der Zertifikaterwerb im Wege

eines Eigengeschäfts erfolgt. An dieser Rechtsprechung hielt der BGH in einem aktuellen Urteil, wie das Online-Portal Legal Tribune Online berichtet.

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGH) hat sich auch durch die 2007 in Kraft getretene und damit für den vorliegenden Fall maßgebliche Neufassung der §§ 31 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) nichts geändert. Durch dieses Gesetz seien zwei Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates sowie eine Durchführungsrichtlinie der Kommission in nationales Recht umgesetzt worden. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssten Verstöße gegen die gemäß diesen Richtlinien erlassenen Vorschriften lediglich Verwaltungsmaßnahmen oder Verwaltungsanktionen gegen die verantwortlichen Personen nach sich ziehen. Die Festlegung etwaiger vertraglicher Folgen hingegen sei den innerstaatlichen Rechtsordnungen überlassen (Urteil vom 30.05.2013, Az. C-604/11).

Ob die Richtlinien oder §§ 31 ff. WpHG, insbesondere § 31d WpHG, den Banken in aufsichtsrechtlicher Hinsicht eine Pflicht zur Offenlegung von Gewinnmargen oder Einkaufsrabatten auferlegen, ließ der BGH offen. Denn dies würde auch unter Beachtung der europarechtlich geprägten Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität keine zivilrechtliche Haftung der Banken begründen (Urteil vom 17.09.2013, Az. XI ZR 332/12).

Der BGH hatte bereits mit Urteilen aus 2011 (27.09.2011, Az. XI ZR 178/10 u. XI ZR 182/10) und 2012 (26.06.2012, Az. XI ZR 316/11) anlegerfreundliche Urteile der Instanzgerichte aufgehoben.

lto.de, Meldung vom 17.9.2013

Medienfonds VIP 4: Anleger erhält aufgrund fehlerhaften Emissionsprospekts Schadenersatz

Die Tochtergesellschaft einer in Dortmund tätigen Sparkasse schuldet einem Anleger Schadenersatz für eine fehlgeschlagene Anlage im Medienfonds VIP 4, weil sie den Anleger bei dem Erwerb der Anlage anhand eines fehlerhaften Prospekts beraten und die Prospektmängel im Beratungsgespräch nicht richtiggestellt hat. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Dem Kläger, ihrem langjährigen Kunden, riet die Beklagte im Jahr 2004 zur Beteiligung an dem Medienfonds VIP 4. Die Beratung nahm ihr

Kundenberater auf der Grundlage eines dem Kläger zur Verfügung gestellten Anlageprospekts vor. Der Kläger erwarb eine Beteiligung zum Nennwert von 100.000 Euro, die er zu 54,5 Prozent mit Eigenkapital und zu 45,5 Prozent mit einem konzeptionell vorgesehenen Bankdarlehen finanzierte. Die Fondsbeteiligung erbrachte in der Folgezeit nicht den erhofften wirtschaftlichen Erfolg. Insbesondere erkannten die Finanzämter die steuerlichen Verlustzuweisungen der Fondsgesellschaft nicht an. Im Wege des Schadenersatzes hat der Kläger von der Beklagten die Rückabwicklung des Anlagegeschäfts verlangt und behauptet, er sei von der Beklagten auf der Grundlage eines fehlerhaften Prospekts pflichtwidrig falsch beraten worden.

Das Schadenersatzbegehren des Klägers hatte Erfolg. Das OLG Hamm hat die Beklagte zur Erstattung des Eigenkapitals und dazu verurteilt, den Kläger von den übernommenen Darlehensverbindlichkeiten freizustellen. Die Beklagte sei verpflichtet gewesen, den Kläger anleger- und objektgerecht zu beraten. Ihre Pflicht zur objektgerechten Beratung habe sie verletzt, weil sie den Kläger anhand eines für sie erkennbar fehlerhaften Anlageprospekts beraten habe, ohne die Prospektmängel richtigzustellen.

Der Anlageprospekt sei in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. Er kläre den Anleger nicht richtig über die für das Anlagekapital bestehenden Risiken auf und erwecke den unzutreffenden Eindruck einer 115-prozentigen Absicherung seiner Einlage. Zudem enthalte der Prospekt eine unrichtige Prognoserechnung zur künftigen Entwicklung der Anlage, die auf nicht nachvollziehbaren Erlösaufnahmen beruhe.

Die Pflichtverletzung der Beklagten stehe aufgrund der Verwendung eines falschen Prospekts fest. Den ihr als Anlageberaterin obliegenden Beweis, die Prospektmängel bei der Beratung berichtet zu haben, habe die Beklagte nicht geführt. Dass der Kläger die Anlage auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung erworben hätte, sei nicht anzunehmen. Die Absicherung der geleisteten Einlage und die Erlösprognose seien für die Anlageentscheidung des Klägers maßgebliche Kriterien gewesen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 23.07.2013, 34 U 53/10, nicht rechtskräftig

Urteil für Lebenspartnerschaften betrifft auch Wohnungsbau-Prämiengesetz

Die Bundesregierung prüft, welche Folgeänderungen die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.2013 zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung eingetragener Lebenspartner (2 BvR 909/06) zu berücksichtigen sind. Dies teilt sie in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/14567) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 17/14463) zum Splitting-Verfahren für Lebenspartnerschaften mit. Durch die beschlossene Generalnorm würden alle Normen, die für Ehegatten und auf die Ehe Anwendung finden, auch für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften gelten. Dazu zähle auch das Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Deutscher Bundestag, PM vom 29.08.2013

Keine Mehrwertsteuer auf Müllgebühren

Kernbereiche öffentlichen Handels wie die Müllabfuhr oder die Abwasserentsorgung werden auch in Zukunft mehrwertsteuerfrei bleiben. Dies versichert die Bundesregierung in einer Antwort (BT-Drs. 17/14516) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Darin heißt es, der Kernbereich öffentlichen Handelns, also der originär hoheitliche Bereich, in dem es keinen Wettbewerb gibt, werde auch in Zukunft nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Dies betreffe insbesondere die Bereiche der klassischen Eingriffsverwaltung sowie die gegenüber dem Bürger erbrachte Entsorgung von Müll aus privaten Haushalten sowie die Abwasserentsorgung, so die Regierung. Voraussetzung sei allerdings, dass die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen unverändert blieben.

Hintergrund der Anfrage waren Urteile des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes, nach deren Tenor Leistungen der öffentlichen Hand, die mit denen privater Anbieter vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb mit privaten Anbietern erbracht werden, der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Die Bundesregierung erklärt, sie nehme das Thema angesichts einer erheblichen Verunsicherung im Kommunalbereich ernst. Die Problematik der Umsatzbesteuerung der

öffentlichen Hand werde bereits seit längerem intensiv mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Deutscher Bundestag, PM vom 15.08.2013

Bedarfwertbescheid muss als Inhaltsadressaten einzelne Miterben bezeichnen

Ein Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts für Erbschaftsteuerzwecke, der als Inhaltsadressatin lediglich eine Erbengemeinschaft, nicht aber die einzelnen Miterben bezeichnet, ist nichtig. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof ließ es zu.

Die Kläger sind Mitglieder einer Erbengemeinschaft. Das Finanzamt erließ einen Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks allein gegenüber der Erbengemeinschaft, ohne die einzelnen Miterben zu bezeichnen. Die Kläger meinen, der Bescheid sei nichtig und damit unwirksam, weil der Inhaltsadressat nicht genau bezeichnet sei. Demgegenüber ging das beklagte Finanzamt davon aus, dass der Inhaltsadressat mit dem Zurechnungssubjekt der Feststellung identisch sei. Dies sei im Fall der Grundbesitzbewertung gemäß § 151 Bewertungsgesetz (BewG) bei mehreren Erben die Erbengemeinschaft.

Das FG hat der Klage stattgegeben. Der Bescheid sei nichtig, weil sein Inhaltsadressat nicht hinreichend bestimmt sei. Dass die Erbengemeinschaft nach § 151 BewG Feststellungsbeteiligte sei, mache sie nicht automatisch zur Inhaltsadressatin. Die in dieser Regelung angeordnete Zurechnung des Grundstücks zur Erbengemeinschaft erfolge lediglich deshalb, weil nicht das Lagefinanzamt, das den Feststellungsbescheid erlasse, sondern das Erbschaftsteuerfinanzamt die Erbquote ermitteln müsse. Inhaltsadressaten des Feststellungsbescheids seien vielmehr allein die Miterben, da sie Schuldner der Erbschaftsteuer seien. Diese seien aber weder im Kopf des Bescheids noch in den Erläuterungen namentlich benannt. Der nichtige Bescheid sei zwar nicht wirksam, müsse aber zur Beseitigung des Rechts Scheins aufgehoben werden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.05.2013, 3 K 4298/11 F

GmbH- Geschäfts- führer

SEPA: Unternehmen ungenügend vorbereitet

Unternehmen müssen sich jetzt auf das neue SEPA-Lastschriftverfahren vorbereiten. Dies betont die Bundesregierung. Es gebe keine Übergangsfrist.

Hintergrund ist, dass die Überweisungs- und Lastschriftverfahren im Euroraum vereinheitlicht werden. Dies soll den Zahlungsverkehr erleichtern und sicherer machen. Die SEPA-Zahlungsverfahren lösen ab 01.02.2014 die bisherigen nationalen Verfahren endgültig ab. Unternehmen müssten dann mit SEPA arbeiten, mahnt die Bundesregierung. Zahlungsdienstleister wie Banken und Sparkassen schätzten, dass lediglich ein Drittel der Firmenkunden vollständig auf SEPA vorbereitet ist. Sie sähen den höchsten Informationsbedarf bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Vereinen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erwarte von den Zahlungsdienstleistern, dass sie einzelne Kunden und Kundengruppen, die Lastschrifteinreicher sind, gezielt ansprechen und entsprechend unterstützen. Doch Unternehmen sollten selbst aktiv werden, sich an ihr Kreditinstitut wenden, fordert die Regierung.

Unternehmen benötigten unter anderem eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Diese könnten sie im Internet bei der Deutschen Bundesbank beantragen. Die Bundesbank empfehle, diesen Prozess möglichst bis Ende Oktober 2013 abzuschließen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist eine kontounabhängige, eindeutige Kennung. Sie identifiziert zusätzlich den Zahlungsempfänger als Lastschrift-Einreicher.

Ab Februar 2014 ersetzt dann die IBAN (International Bank Account Number) die bisherige nationale Kontokennung. Die IBAN setze sich aus der Länderkennzeichnung DE (für Deutschland), einer zweistelligen Prüfziffer, der bisherigen Kontonummer und der Bankleitzahl zusammen. Hat ein Unternehmen mehrere Konten, wird für jedes Konto eine separate IBAN vergeben. Die zusätzliche Angabe des BIC entfällt bei Inlandzahlungen ab Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen ab Februar 2016.

Bundesregierung, PM vom 30.08.2013

Verrechnungspreisdokumentation ist unionsrechtskonform

Die Pflicht zu einer sogenannten Verrechnungspreisdokumentation, der Steuerpflichtige bei bestimmten grenzüberschreitenden Vorgängen unterworfen sind, steht grundsätzlich in Einklang mit Unionsrecht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Nach der Abgabenordnung hat der Steuerpflichtige bei Sachverhalten, die Vorgänge mit Auslandsbezug betreffen, über die Art und den Inhalt seiner Geschäftsbeziehungen mit ihm nahestehenden Personen Aufzeichnungen zu erstellen und diese auf Verlangen der Finanzbehörde vorzulegen. Diese Pflichten beziehen sich insbesondere auf die mit den Nahestehenden vereinbarten sogenannten Verrechnungspreise. Kommt der Steuerpflichtige den Dokumentationspflichten nicht oder nur unvollständig nach, ist eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu seinem Nachteil möglich sowie ein „Strafzuschlag“ zur festgesetzten Steuer von mindestens 5.000 Euro bis zu einer Million Euro. Sachverhalte ohne entsprechenden Auslandsbezug sind von diesen Pflichten, die für die Steuerpflichtigen erheblichen Aufwand und erhebliche Kosten verursachen, nicht betroffen.

Inlands- und Auslandssachverhalte würden, so der BFH, also „ungleich“ behandelt. Allerdings sei hierin kein Verstoß gegen EU-Recht zu sehen. Zwar werde in den Schutzbereich danach bestehender Grundfreiheiten im gemeinsamen Binnenmarkt eingegriffen. Doch sei dieser Eingriff durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt, insbesondere durch das Erfordernis einer wirksamen Steueraufsicht. Der Eingriff sei auch verhältnismäßig, weil ohne die Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation keine effektive Sachverhaltsaufklärung möglich sei. Eine solche könne nicht allein mit den Mitteln der zwischenstaatlichen Amtshilfe gewährleistet werden.

Nach Einschätzung des Gerichts kommt seinem Urteil nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion über die „Steuerflucht“ in sogenannte Steueroasen beträchtliche Bedeutung zu. Allerdings lässt der BFH ausdrücklich offen, ob einzelne Bestimmungen über die Dokumentationspflicht in der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung nicht doch über das hinausgehen, was zur Sachverhaltsaufklärung

erforderlich ist. Diese Fragen ließen sich nicht im Rahmen der Dokumentationsanforderung beantworten, sondern erst im Klageverfahren gegen einen nachfolgenden Steuerbescheid oder die nachfolgende Festsetzung eines „Strafzuschlags“.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.04.2013, I R 45/11

Amazon will Preisparität nicht mehr durchsetzen

Händler bei Amazon sind in Zukunft nicht mehr verpflichtet, ihre dort angebotenen Produkte nirgends günstiger anzubieten. Das Unternehmen hat dem Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es beabsichtigt, die Preisparität auf dem Amazon Marketplace nicht mehr durchzusetzen. Nach der Mitteilung hat Amazon die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Teil der Händler bereits geändert.

Wie Kartellamtspräsident Andreas Mundt mitteilt, prüft seine Behörde derzeit, ob die Maßnahmen nach Form, Inhalt und Umfang ausreichen, um das Verfahren gegen Amazon insoweit zu erledigen. Hierfür sei unter anderem erforderlich, dass das Unternehmen von der Preisparität endgültig Abstand nimmt und auch nach den Umständen keine Wiederholungsgefahr mehr besteht.

Bundeskartellamt, PM vom 27.08.2013

Bauunternehmen verkauft Mietgrundstück: Umsatz bei Fortführen der Vermietungstätigkeit durch Veräußerer steuerbar

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. In einem aktuellen Urteil hatte das Finanzgericht (FG) Düsseldorf zu entscheiden, wann eine solche nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen beim Verkauf eines Mietwohngrundstücks durch ein Bauunternehmen vorliegt. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass hier keine Geschäftsveräußerung im Ganzen gegeben ist, wenn das Unternehmen auch nach der Veräußerung sein Vermietungsunternehmen selbst weiterführt. Denn dann führe der Erwerber nicht die unternehmerische Tätigkeit des Veräußerers fort. Das FG hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Das klagende Bauunternehmen hatte 2003 ein Wohn- und Geschäftshaus erworben und fortan unter teilweisem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung vermietet. Dabei hatte es einen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten vorgenommen. Im Jahr 2006 veräußerte das Unternehmen das Grundstück zu einem „Netto-Kaufpreis“, verzichtete aber für den Fall einer steuerbaren Grundstücksübertragung teilweise auf die Umsatzsteuerfreiheit. Zugleich schloss es einen «Generalmietvertrag» mit der Erwerberin ab. Danach sollte die Erwerberin die Immobilie unter teilweisem Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung an das klagende Unternehmen vermieten. Mietforderungen trat es sicherungshalber an die Erwerberin ab. Hierin sah die Betriebsprüfung keine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Dem ist das FG Düsseldorf gefolgt. Da das klagende Unternehmen sein Vermietungsunternehmen auch nach der Veräußerung selbst weiterführe, fehle es an der Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit des Veräußerers durch den Erwerber. Die Vermietungstätigkeit gegenüber dem Endkunden sei umsatzsteuerlich auch nach dem Eigentumsübergang dem klagenden Unternehmen zuzurechnen. Dieses habe insbesondere die Mieten vereinnahmt und sei bei Abschluss neuer Mietverträge als Vermieter aufgetreten. Die Vereinbarungen seien über eine bloße Mietgarantie hinausgegangen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 01.02.2013, 1 K 3144/11 U

Häusliches Arbeitszimmer auf separatem Garagen- gebäude nur begrenzt abziehbar

Ist ein Arbeitszimmer von der Wohnung aus erreichbar, ohne dass dafür ein öffentlicher Raum betreten werden muss, handelt es sich um ein häusliches Arbeitszimmer, dessen Kosten nur begrenzt abziehbar sind.

Kosten eines Arbeitszimmers sind nur dann in voller Höhe abziehbar, wenn es den Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit bildet. Doch es gibt noch ein anderes Schlupfloch: Falls es sich nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handelt, sind die Kosten ebenfalls ohne Abzugsbegrenzung voll als Betriebsausgabe abziehbar. Doch darüber, ob im konkreten Fall ein häusliches oder eben ein außerhäusliches Arbeitszimmer vorliegt, gibt es immer wieder Auseinandersetzungen.



Ein angestellter Verwaltungsjurist übte eine selbstständige Nebentätigkeit als Berufsbetreuer aus. Dafür nutzte er ein 48 qm großes Arbeitszimmer im Dachgeschoss eines separaten Garagengebäudes, das sich 20 m entfernt auf demselben Grundstück befand wie das von ihm bewohnte Einfamilienhaus. Sein Finanzamt ging von einem häuslichen Arbeitszimmer aus. Da für die selbstständige Tätigkeit als Betreuer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand, gewährte es den begrenzten Kostenabzug in Höhe von 1.250 Euro im Jahr.

Der Jurist forderte jedoch den vollen Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer. Es handle sich aus folgenden Gründen nicht um ein häusliches Arbeitszimmer:

- Dort war seine Ehefrau als Angestellte tätig.
- Es gab Publikumsverkehr durch von ihm betreute Personen.
- Durch die räumliche Trennung bestand kein innerer Zusammenhang mehr mit der Wohnung.

Das Finanzgericht war jedoch der Meinung, es handle sich trotz der räumlichen Trennung um ein häusliches Arbeitszimmer. Der Publikumsverkehr war offenbar von völlig untergeordneter Bedeutung. Zudem klingelten alle Besucher am Wohnhaus. Es wurde also kein unmittelbarer Zugang zum Arbeitszimmer von der Straße aus genutzt. Ausschlaggebend war für die Richter jedoch, dass das Arbeitszimmer vom Wohnhaus aus erreichbar war, ohne dass man dafür das Grundstück verlassen und den öffentlichen Weg benutzen musste.

FG Nürnberg, Urteil vom 22.10.2012, Az.: 6 K 471/11

Dienstwagenbesteuerung: Ein-Prozent-Regelung auch bei fehlender privater Nutzung anzuwenden

Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt ein Fahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung, führt dies beim Arbeitnehmer auch dann zu einem steuerpflichtigen Vorteil, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich nicht privat nutzt. Der Vorteil ist, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt worden ist, nach der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einer Reihe von Urteilen entschieden und damit

seine bisherige Rechtsprechung korrigiert. Bisher wurde in derartigen Fällen die tatsächliche private Nutzung des Fahrzeugs vermutet. Der Steuerpflichtige konnte die Vermutung unter engen Voraussetzungen widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun entfallen.

Im Streitfall (VI R 31/10) stellte die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, ihrem Geschäftsführer einen Dienstwagen zur Verfügung. Nach dem Anstellungsvertrag durfte er den Dienstwagen auch für Privatfahrten nutzen. Bei der Lohnsteuer setzte die Klägerin für die private Nutzung lediglich eine Kostenpauschale an. Denn es habe keine private Nutzung des Dienstwagens stattgefunden. Im Anschluss an eine Lohnsteuerprüfung erließ das Finanzamt einen Lohnsteuerhaftungsbescheid. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg.

Der BFH hat die Entscheidung des Finanzgerichts (FG) bestätigt. Die vom Arbeitgeber gewährte Möglichkeit, den Dienstwagen auch privat nutzen zu dürfen, führe beim Arbeitnehmer zu einem Vorteil, der als Lohn zu versteuern sei. Ob der Arbeitnehmer von der Möglichkeit der privaten Nutzung Gebrauch gemacht hat, sei dafür unerheblich. Denn der Vorteil in Gestalt der konkreten Möglichkeit, das Fahrzeug auch zu Privatfahrten nutzen zu dürfen, sei dem Arbeitnehmer bereits mit der Überlassung des Fahrzeugs zugeflossen. Deshalb habe das FG den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des Dienstwagens zur privaten Nutzung zu Recht (auch ohne weitere Feststellungen zum Sachverhalt) als Arbeitslohn angesehen.

Der BFH bestätigte auch die Auffassung der Vorinstanz, dass der Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten sei. § 8 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) setze keine tatsächliche Nutzung voraus, sondern verweise nur auf die Ein-Prozent-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Mit dem Betrag, der nach der Ein-Prozent-Regelung als Einnahme anzusetzen ist, sollten sämtliche geldwerten Vorteile, die sich aus der Möglichkeit zur privaten Nutzung des Dienstwagens ergeben – unabhängig von Nutzungsart und -umfang – pauschal abgegolten werden. Diese Typisierung habe der BFH wiederholt als verfassungsgemäß erachtet. Da im Streitfall kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt worden war, sei keine andere Entscheidung in Betracht gekommen.

In drei weiteren Urteilen (VI R 46/11 und VI R 42/12 und VI R 23/12) hat der BFH aber auch (nochmals) verdeutlicht, dass die Ein-Prozent-Regelung nur zur Anwendung kommt, wenn feststeht, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung arbeitsvertraglich oder doch zumindest auf Grundlage einer konkludent getroffenen Nutzungsvereinbarung überlassen hat. Bundesfinanzhof, Urteile vom 21.03.2013, VI R 31/10, VI R 46/11, VI R 42/12 und vom 18.04.2013, VI R 23/12

Probleme mit dem Nachweis der Arbeitszeit bei Arbeitsverträgen mit Angehörigen

Wegen der Gefahr des Gestaltungsmissbrauchs hat die Rechtsprechung strenge Regeln für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsvertrags mit Angehörigen aufgestellt. Die Durchführung muss dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich). Eine wichtige Rolle spielen dabei die Festlegung und der Nachweis der Arbeitszeit.

Ein Arzt beschäftigte seit langem die von ihm getrennt lebende Ehefrau als Arzthelferin für ein Monatsgehalt von 800 DM. Dieses Arbeitsverhältnis war 15 Jahre lang nicht beanstandet worden. Doch dann strich das Finanzamt nach einer Betriebsprüfung den Betriebsausgabenabzug der Lohnkosten. Begründung: Der Arbeitsvertrag enthielt keine Angaben zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit sowie zu Beginn, Ende und Aufteilung der Arbeitszeit.

Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Grundsätze über Verträge zwischen nahen Angehörigen seien auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten anzuwenden, wenn beispielsweise wie hier die Möglichkeit bestehe, dass durch angeblichen Arbeitslohn auf Kosten des Fiskus verdeckter Unterhalt an den Partner geleistet wird. Da der Arbeitgeber weder Arbeitsunterlagen seiner Ehefrau noch Stundenzettel über die von ihr tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden vorlegen konnte und damit den Nachweis von Art und Umfang der Tätigkeit schuldig blieb, könne das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht anerkannt werden (FG Düsseldorf vom 4.7.2012, 9 K 4673/08 E). Wegen des Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung spiele es keine Rolle, dass das Arbeitsverhältnis lange Jahre nicht beanstandet wurde.

Erstaunlicherweise kann es aber auch schädlich sein, wenn ein Angehöriger nicht zu wenig, sondern zu viel arbeitet. Ein Unternehmer beschäftigte als einzige Mitarbeiter seine Eltern, mit denen er Teilzeitarbeitsverträge über die Tätigkeit als Bürohilfskraft in seiner Werbeagentur geschlossen hatte. Für eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 10 Stunden wurde ein Monatslohn von 400 € gezahlt. Hier waren zwar nach Ansicht des Finanzgerichts die Hauptpflichten klar und eindeutig geregelt. Allerdings hielt die tatsächliche Durchführung nicht dem Fremdvergleich stand. Zum einen seien die gerade bei Teilzeitarbeit von Angehörigen erforderlichen Arbeitszeitnachweise nicht geführt worden. Zum anderen habe der Vater dem Gericht gegenüber glaubhaft bekundet, dass er in der Regel deutlich mehr als die vertraglich vereinbarten zehn Wochenstunden gearbeitet habe. So begleitete er ihn häufig auf Auslandsmessen. Eine so eklatante Überschreitung der tatsächlich bezahlten Arbeitszeit aber sei unter fremden Dritten nicht üblich und führe daher zur Nichtanerkennung der Arbeitsverhältnisse (FG Rheinland-Pfalz vom 29.3.2012, 5 K 1815/10). Der Unternehmer hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 31/12).